

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Mieter- und Bauverein Karlsruhe eG 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus drei Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen. Mitglieder, die zur Vertreterversammlung kandidieren, können nicht zugleich Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (3) Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 1 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Abs. 6 bedarf. Ersatzmitglieder treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmengleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem

Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder keine Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 mehr zur Verfügung stehen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bildung der Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat,
 2. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 4. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 - 7 die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
 8. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 9. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte (§ 31 Abs. 3 der Satzung) müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- (3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 10 Abs. 2 c) abzugeben.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder dem Wahlvorstand angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort, Zeit und Form der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist gem. § 43 Abs. 2 der Satzung in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft hinzuweisen.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Der Wahlvorstand kann eine Frist setzen, bis zu deren Ende Kandidatenvorschläge möglich sind. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist und im Falle der Wahl als Vertreter oder Ersatzvertreter die Wahl annimmt, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 4 genannten Datenschutzhinweisen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt in alphabetischer Reihenfolge die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.
- (4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, nach vorheriger Information für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.

§ 8

Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form
 - der Stimmabgabe im Wahlraum (Präsenzwahl),
 - der Briefwahl oder
 - einer Online-Wahl.

Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer Kombination durchgeführt wird.

Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 10 und/oder § 11 bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

Soll auf Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als Online-Wahl (§ 11) durchgeführt werden, kann der Wahlvorstand beschließen, dass das Mitglied dennoch die Möglichkeit haben soll, die Wahl als Briefwahl durchzuführen. Auch in diesem Falle ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass es seine Stimme entweder nur im Online-Verfahren oder durch Briefwahl abgeben kann.

Mit der Einrichtung, Auswertung und Überwachung der Online-Wahl kann ein vertrauenswürdiger Dienstleister beauftragt werden.

- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel bzw. der elektronische Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten sowie die Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk höchstens zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter enthalten. Soweit Nach- und Vorname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel bzw. dem elektronischen Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 9

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Bei der Präsenzwahl erfolgt die Stimmabgabe im Wahlraum. Der Stimmzettel für seinen Wahlbezirk ist dem Wähler beim Betreten des Wahlraums zu übergeben. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (2) Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand vor Ausgabe der Stimmzettel die Wählerliste dahingehend ab, ob bereits eine Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11 erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11 wird kein Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Nach Beginn der Wahlzeit kreuzt der Wähler auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind. Danach legt der Wähler seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 10

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kann jedes Mitglied durch Brief wählen. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert

- a. einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist,
- b. einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
- c. eine vorgedruckte, vom Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Es gelten die Absätze 1 und 2.

- (3) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaige Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (4) Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser sowie die nach § 10 Abs. 2c abzugebende und zu unterzeichnende Erklärung in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Online-Wahl

- (1) Bei der Onlinewahl kann jedes Mitglied online (digital über das Internet) wählen. Der Wahlvorstand gibt den Wahlzeitraum für die digitale Stimmabgabe bekannt.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied unaufgefordert das Wahlbenachrichtigungsschreiben mit den persönlichen Zugangsdaten (Identifikationskennzeichen (ID), Passwort sowie dem Zugang zum geschützten Wahlbereich). Auf § 8 Abs. 2 wird verwiesen.
- (3) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Online-Wahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Durch Eingabe des mit dem Wahlbrief enthaltenen Identifikationskennzeichens (ID) und des Zugangspasswortes erhält der Wahlberechtigte während des vom Wahlvorstand mitgeteilten Wahlzeitraumes Zugang zum geschützten Wahlbereich. Im Wahlbereich kann der Wähler seine

Stimme nur während des mitgeteilten Wahlzeitraumes abgeben. Die Stimmabgabe mit Hilfe des Identifikationskennzeichens (ID) ist nur einmal möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Mit Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen. Nach Abgabe der Stimme durch den Wahlberechtigten wird das Identifikationskennzeichen (ID) für versuchte weitere Stimmabgaben gesperrt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei Präsenz- oder Briefwahl prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt, zusammen mit den vorab bestimmten Wahlhelfern, die Stimmenzählung am Tag der Stimmauszählung vor. Der Wahlvorstand kann sich eines Stimmzettelscanners bedienen oder manuell auszählen.
- (2) Bei der Online-Wahl erfolgt die Auszählung nach Ablauf des Wahlzeitraumes am Tag der Stimmauszählung in elektronischer Form durch den Wahlvorstand, die vorab bestimmten Wahlhelfer sowie des externen Dienstleisters. Bei einer kombinierten Wahl (Online-Wahl und/ oder Briefwahl) hat der Wahlvorstand zunächst zu prüfen, ob eingegangene Briefwahlunterlagen von Mitgliedern stammen, die auch online gewählt haben. In diesem Falle ist die Briefwahlstimme ungültig.

Nach der Stimmenzählung und der Zusammenführung bei einer kombinierten Wahl nach § 12 Abs.2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

- (3) Liegt bei einer Briefwahl nach § 10 die nach § 10 Abs. 2c abzugebende und zu unterzeichnende Erklärung den Unterlagen nicht oder nicht unterschrieben bei, so ist die Wahl des Mitgliedes ungültig.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind (bei Briefwahl),
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten; dies gilt auch für den elektronischen Stimmzettel bei einer Online-Wahl,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind,
 - f) die keine Eintragungen enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
 - g) die per Briefwahl angegeben wurden, wenn gleichzeitig online gewählt wurde.
- (5) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

§ 13

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

§ 14

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 die niedrigere Mitgliedsnummer vor der nächsthöheren Mitgliedsnummer.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

- (7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist gegebenenfalls eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 15

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 16

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 15) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich unter Angabe der Gründe anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 25.06.2024 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.